

Eigentumswechselvereinbarung

zwischen

der WVW Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH,
Werkstraße 4, 66606 St. Wendel

(im Weiteren: WVW)

und

Herrn/Frau/Eheleute/Firma

Vorname, Name:

Straße Haus-Nr., Ort:

Telefon-Nr.

eMail

(im Weiteren: Neueigentümer)

Die Parteien vereinbaren wie folgt:

1. Kundenwechsel

Der Neueigentümer hat das Hausanwesen in

des/der Herrn/Frau/Eheleute/Firma (im Weiteren: Alteigentümer)

mit der Kd.Nr.

erworben und befindet sich bereits in dessen Besitz. Er wird unverzüglich nach Erhalt eine Kopie der entsprechenden Grundbuchänderungsmittlung der WVW vorlegen.

Die WVW und der Neueigentümer schließen hiermit, beginnend mit dem Datum der Ablesung gem. Ziff. 2 der vorliegenden Vereinbarung, einen Vertrag zur Versorgung dieses Anwesens mit Frischwasser. Sollte der Neueigentümer nicht Eigentümer dieses Grundstückes werden, steht der WVW das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

Diesem Versorgungsvertragsverhältnis liegen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die dazu ergangenen Ergänzenden Bedingungen der WVW (incl. Preisblatt) in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde. Die Unterlagen stehen im Internet und bei der WVW zur Verfügung. Auf Wunsch können diese auch zugesendet werden.

Zur Festsetzung der zweimonatigen Abschlagszahlungen macht der Neueigentümer folgende Angaben:

Anzahl der Personen im Haushalt:

Personen **oder**

Voraussichtlicher Jahresverbrauch:

m³

2. Verbrauchsdaten

Der Alteigentümer und der Neueigentümer geben zwecks Erstellung der Auszugsabrechnung und Neuerfassung den Wasserzählerstand zum Besitzübergang wie folgt an:

Datum der Ablesung:

Wasserzählerstand: m³

Zählernummer:

3. Verwendung eines AES-Schlüssels des digitalen fernauslesbaren Zählers

Für den Fall, dass der Wasserverbrauch in dem Hausanwesen mittels eines digitalen fernauslesbaren Wasserzählers erfasst wird und dem Alteigentümer zum Zweck der eigenen Verbrauchskontrolle der AES-Schlüssel dieses Wasserzählers zur Verfügung gestellt wurde, was der Neueigentümer dem Alteigentümer anzuzeigen hat, vereinbaren die Beteiligten, dass die Sendefunktion des Wasserzählers auf Kosten des Alteigentümers umgehend zu deaktivieren ist, wobei es im freien Ermessen der WWV bei Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten steht, ob dies durch den Austausch des Wasserzählers oder durch eine Änderung der Sendefunktion des eingebauten Wasserzählers erfolgt, es sei denn, der Neueigentümer erklärt gegenüber der WWV in Textform, dass er in Absprache mit dem Alteigentümer diesen AES-Schlüssel selbst nutzen möchte und dazu in den mit dem Alteigentümer bestehenden und ihm bekannten Nutzungsvertrag eintritt.

4. Datenschutzhinweis

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von uns automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt und gegebenenfalls übermittelt. Unsere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Internetseite <https://www-wnd.de/datenschutz-fuer-kunden/>. Auf Wunsch stellen wir Ihnen unsere Datenschutzerklärung auch in Papierform zur Verfügung.

St. Wendel, den

WWV

Alteigentümer

Neueigentümer